

A) Kinder- und Jugendschutz

Frage 1) Wie wird in der Anbauvereinigung (z.B. durch Beschilderung, im Mitgliedsantrag, in Broschüren etc.) auf die Vorschriften des KCanG zum Kinder- und Jugendschutz hingewiesen (z.B. Zutritt ab 18 Jahren, Erwerb, Besitz und Anbau unter 18 Jahren verboten, keine Weitergabe von Cannabis an Minderjährige und Nicht-Mitglieder)?

1. Hinweise auf die Vorschriften des KCanG

- Im Onlineauftritt der Internetseite des Vereins Greenkeeperz e.V, weisen wir darauf hin, dass der Zutritt, Erwerb, Besitz und Anbau von Cannabis für Personen unter 21 Jahren¹ strikt verboten ist.
- Im Mitgliedsantrag wird die Zustimmung zu diesen Vorschriften abgefragt und durch eine Ausweiskopie hinterlegt.
- Deutliche Beschilderungen vor Ort („Zutritt ab 21 Jahren“)
- Persönliche Ausweiskontrolle und Beratung vor Ort

Frage 2) Wie wird der Zutritt nur für Erwachsene ab 18 Jahren kontrolliert?

2. Kontrolle des Zutritts

- Elektronisches Mitgliedskarten-System mit personalisierten RFID-Karten.
- Verifizierung des Alters durch Vorlage amtlicher Ausweisdokumente.

Frage 3) Wie wird überprüft, dass das allgemeine Werbe- und Sponsoringverbot für Cannabis und Anbauvereinigungen (auch im Hinblick auf Social Media) eingehalten wird?

3. Einhaltung des Werbe- und Sponsoringverbots

- Keine werbenden Beschilderungen oder Logos im öffentlichen Raum.
- Online-Kommunikation erfolgt sachlich, ohne Werbung für den Konsum oder Erwerb von Cannabis.
- Finanzierung über Sponsoring und Werbung ausgeschlossen.
- Auf Social Media-Plattformen werden keine Posts, Bilder oder Videos veröffentlicht, die den Konsum oder den Erwerb von Cannabis bewerben oder fördern. Alle Beiträge sind informativ und sachlich, z. B. zur Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften, Mitgliedsinformationen oder präventiven Maßnahmen. Werbung für Produkte oder Konsum wird nicht stattfinden.

¹ Die Satzung des Vereins Greenkeeperz e.V. legt ein Mindestalter von 21 Jahren fest.

Frage 4) Ist bei der Auswahl der Standorte der Anbauvereinigung der Mindestabstand von 200 Metern zu Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Kinderspielplätzen eingehalten worden?

4. Mindestabstand zu Schulen und Kindereinrichtungen

- Standortwahl der Vereinsräume ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 200 Metern zu Schulen, Kinderspielplätzen und Jugendeinrichtungen erfolgt. Die Bestätigung der Verbandsgemeinde über ausreichenden Abstand liegt vor.

Frage 5) Durch welche Schutzmaßnahmen sind die Immobilien und Anbauflächen der Anbauvereinigung vor dem Zugriff durch Kinder und Jugendliche sowie Dritter gesichert (z.B. einbruchssichere Türen und Fenster, Umzäunungen von Anbauflächen, Alarmanlagen)? Durch welche Maßnahmen sind Anbauflächen und Gewächshäuser gegen eine Einsicht von außen geschützt?

5. Schutz der Immobilien und Anbauflächen

- **Zugangskontrollen:**
 - **Elektronische Zugangssysteme** (z.B. RFID-Kartenleser oder biometrische Scanner) sichern den Zugang zu den Anbauflächen und sensiblen Bereichen, sodass nur berechtigte Personen Zutritt haben.
 - **Schlüsselverwaltung** erfolgt strikt durch Dokumentation der Abgabe und Rückgabe von Schlüsseln oder Zugangskarten.
 - **Besucherprotokoll:** Alle Besucher müssen sich registrieren und werden nur in Begleitung eines berechtigten Mitglieds zugelassen, um den Zugang zu überwachen und unnötigen Zutritt zu verhindern.
- **Überwachungssysteme:**
 - **Videoüberwachung:** CCTV-Kameras sind an strategischen Punkten innerhalb und außerhalb der Anbaulokalitäten installiert, um alle Zugänge und kritischen Bereiche wie Lagerräume und Anbauflächen zu überwachen.
 - **Bewegungsmelder** erkennen unbefugte Bewegungen und lösen sofort einen Alarm aus, wenn eine unerlaubte Bewegung erkannt wird.
 - **Alarmanlagen** benachrichtigen bei unbefugtem Zutritt oder Manipulation sofort die Polizei, sodass Sicherheitsvorfälle schnell gemeldet und bearbeitet werden.
- **Physische Sicherheitsmaßnahmen:**
 - **Sicherheitsbeleuchtung:** Bewegungsmelder-gesteuerte Beleuchtung wird rund um das Gelände installiert, um das Eindringen bei Nacht zu erschweren und die Sichtbarkeit zu verbessern.
 - **Sicherheitsräume:** Cannabisprodukte und andere sensible Materialien werden in speziell gesicherten **Sicherheitsräumen** oder -schränken aufbewahrt, die nur für autorisierte Personen zugänglich sind.
- **Schutz vor unbefugtem Zugriff durch Dritte, Kinder und Jugendliche:**
 - **Einbruchssichere Türen und Fenster** sichern alle Zugänge zu den sensiblen Bereichen, um unbefugtes Eindringen zu verhindern.
 - **Alarmanlagen** melden unbefugten Zutritt sofort und benachrichtigen automatisch die Polizei.

- **Zugangskontrollen** mit elektronischen Systemen und Registrierung aller Besucher stellen sicher, dass nur berechnigte Personen Zugang erhalten.
- **Schutz vor Einsicht von auBen:**
 - **Abdunklung aller Fenster**, um eine Einsicht von auBen zu verhindern.
 - **Sicherheitsräume und -schränke** sind so gestaltet, dass auch hier keine Einsicht von auBen möglich ist. Nur berechnigte Personen haben Zugang.
- **Personalschulung und Dokumentation:**
 - Alle Mitglieder und Mitarbeiter werden regelmäßig in **Sicherheitsrichtlinien** geschult, Notfallpläne werden erstellt und Sicherheitsübungen durchgeführt.
 - **Vertraulichkeit** wird von allen Mitarbeitern verlangt, insbesondere bei sicherheitsrelevanten Informationen und Prozessen.
 - **Sicherheitsprotokolle** werden geführt, und regelmäßige **Überprüfungen** der Sicherheitsmaßnahmen und -systeme erfolgen, um deren Wirksamkeit sicherzustellen.

Frage 6) Wurde auf auffällige oder werbende Beschilderungen an Immobilien, Anbauflächen und Gewächshäusern der Anbauvereinigung verzichtet?

6. Verzicht auf auffällige Beschilderung

- Keine auffälligen Logos oder Werbung an Gebäuden, Anbauflächen oder Gewächshäusern.
- Sachliche Kennzeichnung der Räumlichkeiten zur Orientierung für Mitglieder.

Frage 7) Welche Maßnahmen/Konzepte gibt es in der Anbauvereinigung, anhand derer Mitglieder agieren, wenn es Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen gibt? Mit welchem örtlichen Träger der Jugendhilfe besteht Kontakt und wird im Bedarfsfall kooperiert?

7. Umgang bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls

Konzept zur Sicherstellung des Kindeswohls in der Anbauvereinigung

1. Zielsetzung

Die Anbauvereinigung verpflichtet sich, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen. Dieses Konzept legt Maßnahmen und Vorgehensweisen fest, wie Mitglieder bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung agieren und welche Kooperationspartner in der Region eingebunden werden.

2. Sensibilisierung und Prävention

- Aufklärung der Mitglieder:
Alle Mitglieder werden regelmäßig über die Bedeutung des Kindeswohls, mögliche Anzeichen einer Gefährdung und Meldepflichten informiert.
 - Bereitstellung von Informationsmaterialien, z. B. Leitfäden zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen.
- Niedrigschwellige Beratung:
Mitglieder können sich bei Unsicherheiten anonym an einen Ansprechpartner innerhalb der Anbauvereinigung (Jugendschutzbeauftragte/r) wenden.

3. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- Suchtberatungsbedarf:
Sollte ein Mitglied oder eine betroffene Familie Unterstützung benötigen, kann Kontakt zu den folgenden Einrichtungen aufgenommen werden:
 - **Caritas Suchthilfezentrum Trier (Kutzbachstraße 15, 54290 Trier, Tel.: 0651 145395-0)**
 - **Diakonie Suchtberatung Trier (Theobaldstraße 10, 54292 Trier, Tel.: 0651 20900 -57 / -58)**
 - **Die Tür Suchtberatung Trier (Oerenstraße 15, 54290 Trier, Tel.: 0651 170360)**
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:
 - Alle Mitglieder sind verpflichtet, Anhaltspunkte für eine Gefährdung unverzüglich zu melden.
 - Die Meldung erfolgt an den örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe:
 - **Jugendamt der Stadt Trier oder Jugendamt des Landkreises Trier-Saarburg. (Am Augustinerhof, Verwaltungsgebäude II, 54290 Trier, Tel.: 0651 718-3508)**
 - Die Anbauvereinigung unterstützt bei der Kontaktaufnahme und begleitet das Mitglied, falls notwendig.

4. Notfallmaßnahmen

- Akute Gefahr:
Besteht unmittelbare Gefahr für ein Kind, ist umgehend die Polizei (110) oder der zuständige Bereitschaftsdienst des Jugendamts zu informieren.
- Interne Unterstützung:
Die Anbauvereinigung stellt sicher, dass geschulte Ansprechpartner verfügbar sind, um Mitglieder bei Verdachtsfällen zu beraten und zu unterstützen.

5. Zusammenarbeit mit örtlichen Trägern der Jugendhilfe

- Kooperation im Bedarfsfall:
 - Im Bedarfsfall erfolgt eine enge Abstimmung mit dem Jugendamt, um das Wohl des Kindes sicherzustellen.

6. Evaluation und Weiterentwicklung

- Die Anbauvereinigung überprüft regelmäßig die Wirksamkeit des Konzepts und passt es an neue rechtliche Vorgaben oder Erkenntnisse an.
- Feedback von Mitgliedern wird eingeholt, um Schwachstellen zu identifizieren und Maßnahmen zu optimieren.

7. Zielkultur

Die Anbauvereinigung fördert eine Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung gegenüber dem Kindeswohl. Jedes Mitglied trägt dazu bei, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen zu schützen.

Frage 8) Durch welche Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine Weitergabe von Cannabis an Kinder oder Jugendliche erfolgt?

8. Sicherstellung der Nicht-Weitergabe an Minderjährige

- **Strikte Ausweiskontrollen:**

- **Amtliche Lichtbildausweise:** Jede Person, die Cannabis an den Abgabestellenden Anbauvereinigung erwerben möchte, muss einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen. So wird sichergestellt, dass nur Personen über dem gesetzlichen Mindestalter Zugang erhalten.
- **Verantwortung der Abgabestellen:** Mitarbeiter der Abgabestellen sind verpflichtet, die Altersüberprüfung durchzuführen und sicherzustellen, dass keine Produkte an Minderjährige weitergegeben werden.
- **Regulierung der Abgabestellen:**
 - **Lizenzierte Stellen:** Die Abgabe erfolgt ausschließlich durch vereinseigene, zugelassene Abgabestellen.
 - **Sorgfältige Standortwahl:** Abgabestellen werden nicht in der Nähe von Schulen, Kindergärten oder anderen Orten eingerichtet, an denen sich häufig Kinder und Jugendliche aufhalten. Der vorgeschriebene 200m Abstand wird eingehalten.
 - **Schutz vor unbefugtem Zugriff:** Die Abgabestellen sind gegen Einsicht und unbefugten Zugriff durch Kinder und Jugendliche geschützt. Dazu gehören:
 - Fenster mit Sichtschutz um Anbau- und Weitergabe-Bereiche.
 - Einbruchssichere Türen und Fenster sowie Videoüberwachung.
- **Sichere Verpackung und Kennzeichnung:**
 - **Kindersichere Verpackungen:** Alle Cannabisprodukte werden in Verpackungen abgegeben, die speziell entwickelt wurden, um einen unbeabsichtigten Zugriff oder Konsum durch Kinder zu verhindern.
 - **Klare Produktkennzeichnung:** Die Verpackungen tragen deutliche Angaben zu THC-Gehalt, Warnhinweise sowie Hinweise zur sicheren Verwendung, um Missverständnisse oder Fehlgebrauch zu vermeiden.

B) Gesundheitsschutz und Suchtprävention

Frage 9) Wie wird in der Anbauvereinigung sichergestellt, dass die besonderen Bestimmungen für Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren (THC-Wert max. 10 %, Weitergabemenge max. 30 g/Monat) beachtet werden?

9. THC-Grenzwerte für Heranwachsende (18–21 Jahre)

- **THC-Grenze:** Die Weitergabe von Cannabisprodukten an Heranwachsende im Alter von 18 bis 21 Jahren ist auf Produkte mit einem maximalen THC-Gehalt von 10 % beschränkt.
- **Höchstmenge:** Die maximale Abgabemenge beträgt 30 Gramm pro Monat für Heranwachsende.
- **Aufnahmealter:** Um sicherzustellen, dass der Konsum verantwortungsvoll erfolgt, nimmt die Anbauvereinigung **Mitglieder erst ab einem Alter von 21 Jahren** auf. Damit wird eine zusätzliche Maßnahme ergriffen, um den Schutz jüngerer Erwachsener zu gewährleisten.

Frage 10) Wie wird dokumentiert, dass die je Person vorgegebenen Weitergabemengen für Cannabis, Samen und Stecklinge eingehalten werden? Wie werden die sonstigen

Dokumentations- und Mitteilungspflichten zu Anbau-, Transport- und Bestandsmengen in der Anbauvereinigung sowie gegenüber den Behörden wahrgenommen (z.B. spezielle Software, Zuständigkeiten in der Anbauvereinigung)? Ist sichergestellt, dass weitergegebenes Cannabis und Vermehrungsmaterial zurückverfolgt werden kann?

10. Dokumentation und Rückverfolgbarkeit

- **Einhaltung der Weitergabemengen pro Person:**
 - **Datenmanagement-System:** Die Anbauvereinigung setzt ein spezielles, datenschutzkonformes Software-System ein, das die Weitergabemengen von Cannabis, Samen und Stecklingen pro Mitglied erfasst und überwacht. Jede Weitergabe wird eindeutig einer Person zugeordnet, sodass sichergestellt ist, dass die vorgegebenen Höchstmengen nicht überschritten werden.
 - **Mitgliederausweise:** Mitglieder der Anbauvereinigung erhalten personalisierte Mitgliederausweise, die mit dem Datenmanagement-System verknüpft sind. Bei jeder Weitergabe werden die Ausweisdaten gescannt und die weitergegebenen Mengen automatisch im System verbucht.
- **Dokumentation der Anbau-, Transport- und Bestandsmengen:**
 - **Anbau:** Alle angebauten Pflanzen werden im Datenmanagement-System erfasst, einschließlich Sorte, Menge und Anbaufläche. Zuständig hierfür ist die/der *Anbauverantwortliche (Anbaurat)*.
 - **Transport:** Ein Transportkonzept gemäß § 22 KCanG stellt sicher, dass sämtliche Transporte von Vermehrungsmaterial und Cannabis dokumentiert werden. Jeder Transport wird gegenüber der Behörde angezeigt und es wird eine Transportbescheinigung ausgestellt, die folgende Angaben enthält:
 - Name und Anschrift des Sitzes der Anbauvereinigung
 - Datum des Transports
 - Start- und Zieladresse
 - Mengen in Gramm und Sorten des transportierten Cannabis
 - Name und Kontaktdaten der zuständigen Behörde
 - Diese Bescheinigung wird eigenhändig von einer vertretungsberechtigten Person der Anbauvereinigung unterzeichnet und dem transportierenden Mitglied ausgehändigt. Hierfür zuständig ist der *Vorstand*.
 - **Bestände:** Die aktuellen Bestände in Lagerräumen werden regelmäßig inventarisiert und im System aktualisiert. Dies erfolgt unter der Aufsicht der/des *Bestandsbeauftragten (Anbaurat)*.
- **Meldungen an Behörden:**
 - Das System generiert Berichte zu Anbau-, Weitergabe-, Transport- und Bestandsmengen, die gemäß den gesetzlichen Anforderungen an die zuständigen Behörden übermittelt werden. Die/der *Compliance-Beauftragte* ist verantwortlich für die Einhaltung der Mitteilungspflichten und die regelmäßige Kommunikation mit den Behörden.
- **Rückverfolgbarkeit des Cannabis und Vermehrungsmaterials:**
 - **Kennzeichnung und Protokollierung:** Jede Charge von Cannabisprodukten, Samen und Stecklingen erhält eine eindeutige

Identifikationsnummer. Diese Nummer wird bei jeder Weitergabe, Verarbeitung oder Transport im Datenmanagement-System dokumentiert.

- **Auditierbarkeit:** Durch das lückenlose Protokoll können Herkunft und Weitergabe bis zum Mitglied zurückverfolgt werden. Dies ermöglicht eine hohe Transparenz und Nachvollziehbarkeit.
- **Zuständigkeiten in der Anbauvereinigung:**
 - **Datenschutzbeauftragte/r:** Sicherstellung des datenschutzkonformen Einsatzes des Systems.
 - **Anbauverantwortliche/r, Bestandsbeauftragte/r (Anbaurat):** Verantwortung für die Dokumentation des Anbaus und der Bestände.
 - **Vorstand:** Verantwortung für die sichere und dokumentierte Durchführung von Transporten.
 - **Compliance-Beauftragte/r/, Sicherheitsbeauftragte/r:** Einhaltung der gesetzlichen Mitteilungspflichten gegenüber Behörden. Überwachung der Dokumentationsprozesse und Rückverfolgbarkeit.

Frage 11) Wie wird sichergestellt, dass die in der Erlaubnis festgelegten jährlichen Anbau- und Weitergabemengen für die Deckung des Eigenbedarfs der Mitglieder eingehalten werden?

11. Einhaltung der Anbau- und Weitergabemengen

- Kontrolle der Anbauflächen und jährlichen Produktionsmengen durch regelmäßige interne Audits.
- Weitergabe ausschließlich für den Eigenbedarf der Mitglieder.
- Vernichtung der Überproduktion nach Protokoll

Frage 12) Durch welche Maßnahmen wird gewährleistet, dass keine Weitergabe von Cannabis an Nicht-Mitglieder erfolgt?

12. Vermeidung der Weitergabe an Nicht-Mitglieder

- Persönliche Zugangskontrolle zu Abgabestellen, nur für registrierte Mitglieder mit gültigem Mitglieds- und Ausweisdokument
- Kein Versand oder externe Lieferung von Cannabis.

Frage 13) Im Leitfaden nicht vorhanden.

Frage 14) Sind alle Verpackungen neutral gestaltet? Wird bei jeder Weitergabe ein Informationszettel mit ausreichenden Hinweisen insbesondere zu gesundheitlichen Risiken, THC/CBD-Gehalt, Dosierung und Anwendung ausgehändigt?

14. Verpackung und Kennzeichnung

Gemäß den Vorgaben des § 21 KCanG werden die folgenden Maßnahmen umgesetzt, um sicherzustellen, dass Verpackungen neutral gestaltet sind und alle notwendigen Informationen bei der Weitergabe bereitgestellt werden:

1. Neutrale Verpackung

- **Gestaltung:** Alle Verpackungen für Cannabis und Vermehrungsmaterial sind neutral gestaltet.
- **Etikettierung:** Auf der Verpackung befinden sich ausschließlich sachliche Angaben, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Informationszettel bei der Weitergabe

Bei jeder Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial wird ein **Informationszettel** ausgehändigt, der mindestens folgende Angaben enthält:

Für Cannabis:

1. Gewicht in Gramm
2. Erntedatum
3. Mindesthaltbarkeitsdatum
4. Sorte
5. Durchschnittlicher THC-Gehalt in Prozent
6. Durchschnittlicher CBD-Gehalt in Prozent
7. Aufklärende Hinweise gemäß § 21 Absatz 3:
 - Mögliche neurologische und gesundheitliche Schäden bei Konsum unter 25 Jahren
 - Hinweise zum Kinder- und Jugendschutz, einschließlich Nichtkonsum in Schwangerschaft und Stillzeit
 - Wechselwirkungen mit Arzneimitteln und bei Mischkonsum mit anderen psychoaktiven Substanzen
 - Einschränkungen der Straßenverkehrstauglichkeit und beim Bedienen von Maschinen
 - Weiterführende Informationen auf der Plattform nach § 8 Absatz 1 Nummer 1

Für Vermehrungsmaterial:

1. Mindesthaltbarkeitsdatum
2. Sorte
3. Durchschnittlicher THC-Gehalt in Prozent
4. Durchschnittlicher CBD-Gehalt in Prozent
5. Hinweise gemäß § 21 Absatz 3

3. Aufklärende und evidenzbasierte Informationen

- **Dosierung und Anwendung:** Der Informationszettel enthält verständliche Hinweise zur Dosierung und Anwendung von Cannabis.
- **Gesundheitliche Risiken:** Es wird ausdrücklich auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen, einschließlich neurologischer Schäden bei jungen Menschen und Gefahren während Schwangerschaft und Stillzeit.
- **Beratungsstellen:** Der Informationszettel enthält eine Liste mit Kontaktadressen für Beratungs- und Behandlungsstellen in der Region.

4. Sicherstellung der Einhaltung

- **Interne Kontrolle:** Die Anbauvereinigung führt regelmäßige Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass alle Verpackungen und Informationszettel den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

- **Schulung der Mitglieder:** Mitglieder der Anbauvereinigung werden geschult, um die Vorgaben bei der Verpackung und Information sicher umzusetzen.

5. Rückverfolgbarkeit und Dokumentation

- Jede Weitergabe wird in einem internen System dokumentiert, das die Rückverfolgbarkeit sicherstellt.
- Die Dokumentation umfasst Verpackungs- und Informationsprotokolle sowie eine Kopie des Informationszettels, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nachweisen zu können.

Frage 15) Wie wird die Einhaltung der Qualitätsvorschriften für den Anbau sichergestellt?

15. Qualitätsvorschriften

- Regelmäßige Laboranalysen auf Schadstoffe, Verunreinigungen und Cannabinoidgehalt.
- Standard Operating Procedures (SOPs) für Anbau, Ernte und Lagerung.

Frage 16) Mit welchen Maßnahmen wird sichergestellt, dass Beschäftigte und Dritte, die nicht mit dem Anbau unmittelbar verbundene Tätigkeiten für die Anbauvereinigung wahrnehmen, die gesetzlichen Vorgaben für den Gesundheits- und Jugendschutz einhalten?

16. Schutz vor unbefugtem Zugriff durch Dritte

- Zugangs- und Sicherheitsvorkehrungen für alle Räumlichkeiten und Anbauflächen.
- Schulung von Beschäftigten und Dritten zu gesetzlichen Vorgaben. Einweisung in das Jugendschutz- und Sicherheitskonzept durch den Vorstand.

Frage 17) Wie werden nicht weitergabefähiges Cannabis, Samen oder Stecklinge vernichtet (z.B. bei Schimmelbefall, Pestizidrückständen)?

17. Vernichtung nicht weitergabefähigen Materials

- Kompostierung oder Vernichtung durch zertifizierte Entsorgungsunternehmen.
- Dokumentation der Vernichtungsvorgänge.
- Das Cannabis Entsorgungskonzept wird innerhalb von 3 Monaten nach der Erlaubniserteilung nachgereicht.

Frage 18) Wie werden die Informationen zu Beratungs- und Behandlungsstellen für Konsumierende (z. B. das Informationsblatt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) angeboten/verbreitet? Werden darüber hinaus weiterführende Informationen/Veranstaltungen/Gespräche zu Suchtprävention, risikoreduziertem Konsum und Cannabiskonsum im Straßenverkehr angeboten?

18. Informationen zu Suchtberatung

- Die Bereitstellung von Informationen erfolgt über die im Rahmen des Jugend- und Gesundheitsschutzkonzepts definierten regionalen Suchtpräventionsstellen. Ergänzend werden Hinweise auf relevante Broschüren, wie das Informationsblatt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), sowie Verweise auf weiterführende Websites sowohl auf der Vereinswebsite als auch vor Ort zugänglich gemacht.

Frage 19) Wie wird in der Anbauvereinigung auf die Konsumverbote aufmerksam gemacht? Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn diese nicht eingehalten werden (z. B. bei unerlaubtem Konsum in der Anbauvereinigung oder in Sichtweite)?

19. Konsumverbote und Sanktionen

Umgang mit Konsumverboten in der Anbauvereinigung

1. Aufklärung über Konsumverbote:

- **Zugriff auf das Jugend- und Gesundheitsschutzkonzept:** Alle Mitglieder der Anbauvereinigung erhalten Zugriff auf das umfassende Jugend- und Gesundheitsschutzkonzept. Darin sind die geltenden Konsumverbote klar definiert und erläutert.
- **Regelmäßige Information:** Während der Mitgliederversammlungen und durch digitale Kommunikation (z. B. Newsletter) werden die Konsumverbote und deren Bedeutung regelmäßig hervorgehoben.

2. Maßnahmen bei Verstößen:

- **Dokumentation von Verstößen:** Jede Zuwiderhandlung gegen die Konsumverbote, sei es unerlaubter Konsum in der Anbauvereinigung oder in Sichtweite, wird detailliert dokumentiert.
- **Meldung an zuständige Stellen:** Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen erfolgt eine Meldung an die zuständigen Behörden oder Stellen.
- **Konsequenzen für Mitglieder:** Der Vorstand prüft den Sachverhalt im Rahmen der Vereinsordnung und kann bei festgestellten Verstößen den *unverzüglichen Ausschluss des Mitglieds* aus der Anbauvereinigung beschließen.

Frage 20) Erfolgt die Weitergabe von Cannabis nur in Reinform (Marihuana oder Haschisch)? Durch welche Maßnahmen wird dies sichergestellt?

20. Einhaltung der Weitergabe in Reinform

- Weitergabe ausschließlich als Cannabis oder Haschisch.
- Verbot der Vermischung mit Tabak oder anderen Substanzen.
- Die Qualität wird durch Maßnahmen der Qualitätsvorschriften sichergestellt.

Frage 21) Wie wird dem Verbot der gleichzeitigen Weitergabe von anderen Rauschmitteln (wie etwa Alkohol) Rechnung getragen?

21. Einhaltung des Verbots der gleichzeitigen Weitergabe anderer Rauschmittel

- Die Abgabestelle der Anbauvereinigung gibt ausschließlich reines Cannabis oder Haschisch weiter. Eine Weitergabe anderer Rauschmittel wie Alkohol oder Mischprodukte ist strikt untersagt und ausgeschlossen.
- Der Vorstand der Anbauvereinigung überwacht die Abgabestelle regelmäßig und genau, um sicherzustellen, dass ausschließlich die zulässigen Cannabisprodukte ausgegeben werden.
- Alle Mitglieder, die an der Weitergabe beteiligt sind, werden vom Vorstand umfassend über die gesetzlichen Bestimmungen und internen Vorgaben informiert. Dies schließt das Verbot der gleichzeitigen Weitergabe von anderen Rauschmitteln ausdrücklich mit ein.

Frage 22) Welche Beratungsmöglichkeiten bietet der/die Präventionsbeauftragte an? Wie wird diese Person fortlaufend geschult? Wie ist sie erreichbar? Gibt es ggf. für (längere) Abwesenheiten eine Vertretung?

22. Beratung durch die Präventionsbeauftragten

- **Bereitstellung von Präventionsunterlagen:** Auf der Website der Anbauvereinigung stehen umfassende Präventionsunterlagen zur Verfügung, die Mitglieder über den sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis sowie gesundheitliche Risiken informieren.
- **Erreichbarkeit:** Die Telefonnummer des/der Präventionsbeauftragten ist auf der Website des Vereins öffentlich zugänglich, sodass Mitglieder bei Fragen oder Beratungsbedarf direkt Kontakt aufnehmen können.
- **Schulungen und Weiterbildung:**
 - Schulungen für den/die Präventionsbeauftragte(n) werden nach Bekanntgabe der Termine wahrgenommen.
 - Folgeangebote für regelmäßige Weiterbildungen werden geprüft, um eine kontinuierliche Qualifizierung zu gewährleisten.
- **Kooperation mit der Landesstelle für Suchtfragen:** Der Kontakt zur Landesstelle wurde bereits hergestellt, und eine Präventionsschulung wurde angefragt, um eine qualifizierte Basis für die Aufgaben des/der Präventionsbeauftragten zu schaffen.
- **Vertretung bei Abwesenheit:** Für (längere) Abwesenheiten des/der Präventionsbeauftragten wird ein Vertreter oder eine Vertreterin benannt, der/die während dieser Zeit die Erreichbarkeit und Beratung sicherstellt.

Frage 23) Wird in ausreichender Weise mit örtlichen Suchtberatungsstellen kooperiert? Wie sind die Kooperationen ausgestaltet?

23. Kooperation mit Suchtberatungsstellen

- **Aktueller Stand:** Derzeit verweist die Anbauvereinigung ihre Mitglieder auf die örtlichen Suchtberatungsstellen, um sicherzustellen, dass bei Bedarf professionelle Unterstützung verfügbar ist.
- **Zukünftige Maßnahmen:** Eine mögliche Kooperation mit den örtlichen Suchtberatungsstellen wird geprüft, sobald die Schulung des/der Präventionsbeauftragten bereitgestellt und abgeschlossen ist. Ziel ist es, eine

strukturierte Zusammenarbeit zu etablieren, die sowohl präventive als auch beratende Maßnahmen unterstützt.

Frage 24) Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn es Hinweise auf einen problematischen Cannabiskonsum eines Mitglieds gibt?

24. Umgang mit problematischem Konsum

- Niedrigschwellige Gesprächsangebote durch den Präventionsbeauftragten.
- Verweis auf Beratungsstellen und therapeutische Unterstützung.

Frage 25) Wie wird der Meldeweg bei Verstößen von Mitgliedern gegen gesetzliche Vorgaben für den Gesundheits- und Jugendschutz eingehalten (z.B. unerlaubte Weitergabe zwischen Mitgliedern oder an Minderjährige, Verstoß gegen Weitergabemengen, Weitergabe von gestrecktem oder mit Tabak vermishtem Cannabis)?

25. Meldeweg bei Verstößen

1. Ziel

Der Verein verpflichtet sich, sicherzustellen, dass alle Mitglieder die Vereinsregeln und gesetzlichen Vorgaben einhalten. Dieser Meldeweg beschreibt den Prozess zur Meldung und Bearbeitung von Verstößen gegen die Regeln durch Mitglieder.

2. Meldepflicht

Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, Verstöße gegen die Vereinsregeln oder gesetzlichen Vorgaben unverzüglich zu melden. Meldungen können anonym erfolgen.

3. Meldung eines Verstoßes

○ Schriftliche Meldung:

- Eine schriftliche Meldung kann per E-Mail oder Brief erfolgen.
- Die Meldung ist an den Vorstand zu richten.
- Die Meldung sollte folgende Informationen enthalten:
 - Name des meldenden Mitglieds (sofern nicht anonym)
 - Name des beschuldigten Mitglieds
 - Beschreibung des Verstoßes
 - Datum und Uhrzeit des Vorfalls
 - Eventuelle Zeugen oder Beweise

○ Mündliche Meldung:

- Eine mündliche Meldung kann persönlich oder telefonisch erfolgen.
- Der Vorstand oder der Compliance-Beauftragte dokumentiert die mündliche Meldung schriftlich.

4. Vorprüfung durch den Vorstand

- Der Vorstand prüft die eingegangene Meldung auf Plausibilität und Schwere des Verstoßes.
- Der Vorstand entscheidet, ob eine formelle Untersuchung eingeleitet wird.

- Das meldende Mitglied wird über den Eingang und die weitere Bearbeitung der Meldung informiert.
- 5. Einleitung einer formellen Untersuchung**
 - Bei hinreichendem Verdacht wird eine Untersuchungskommission, z.B. durch zuständige Behörden, eingesetzt.
- 6. Untersuchung und Dokumentation**
 - Die Untersuchungskommission sammelt alle relevanten Informationen und Beweise.
 - Die Kommission führt Befragungen durch und dokumentiert diese schriftlich.
- 7. Anhörung des betroffenen Mitglieds**
 - Das betroffene Mitglied wird schriftlich über die Vorwürfe informiert.
 - Das Mitglied wird zu einer Anhörung eingeladen und erhält die Möglichkeit, sich zu den Vorwürfen zu äußern und entlastende Beweise vorzulegen.
- 8. Abschluss der Untersuchung**
 - Die Untersuchungskommission erstellt einen schriftlichen Bericht mit den Ergebnissen und Empfehlungen.
 - Der Bericht wird dem Vorstand vorgelegt.
- 9. Entscheidung durch den Vorstand**
 - Der Vorstand entscheidet auf Basis des Berichts und der Anhörung des betroffenen Mitglieds über die weiteren Maßnahmen.
 - Mögliche Maßnahmen umfassen:
 - Schriftliche Verwarnung
 - Ausschluss aus dem Verein
- 10. Mitteilung der Entscheidung**
 - Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt, inklusive einer Begründung und einer Information über die möglichen Rechtsmittel.
 - Das meldende Mitglied wird über die Entscheidung informiert.
- 11. Präventive Maßnahmen**
 - Der Verein überarbeitet regelmäßig seine internen Richtlinien und Schulungen, um zukünftige Verstöße zu verhindern.
 - Es wird eine Kultur der Transparenz und Compliance gefördert.